



6. Juni 2003

Gemeinderat
9240 Uzwil

Gemeinde Uzwil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **TZP Ochsenweid 2**
- **UeP Ochsenweid 2**

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Im Hinblick auf die zukünftige Arealnutzung möchten wir festhalten, dass die ordentlichen Gewässerabstandsvorschriften gemäss Art. 59 BauG einzuhalten sind, soweit in Art. 4 der besonderen Vorschriften nicht ausdrücklich andere Abstände festgelegt wurden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

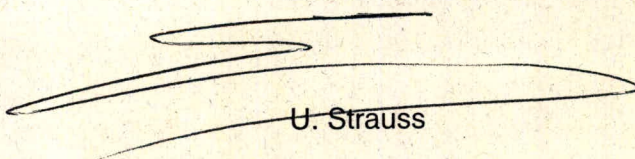
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1840.--.
[Teilzonenplan Fr. 300.--; Überbauungsplan Fr. 600.--; TBA (Teilstrassenplan) Fr. 340.--;
TBA (Bachprojekt) Fr. 600.--]

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse (TZP und UeP)
- Einzahlungsschein
- Teilstrassenplan, vom Tiefbauamt genehmigt am 4. Juni 2003 (2-fach)
- wasserbaupolizeiliche Bewilligung des Tiefbauamtes vom 2. Juni 2003
- fischereirechtliche Bewilligung des Amtes für Jagd und Fischerei vom 27. Mai 2003
- naturschutzrechtliche Bewilligung des Amtes für Raumentwicklung vom 2. Juni 2003

Kopie:

BD-RA, TBA-RD, VD J+F, ARE-OP, ARE-NLS